

meinen die geltenden Gesetze beachten (Art. 20 Abs. 3 GG). Dieses Verfassungsgebot erfordert bei eindeutigen Rechtsverstoßen ein rechtsaufsichtliches Einschreiten. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss eine Verletzung der Beitragserhebungspflicht beanstanden und anordnen, dass die Gemeinde in einer angemessenen Frist ihrer Verpflichtung zur Abgabenerhebung nachkommt. Die Aufsichtsbehörde kann die Entscheidung im Wege der Ersatzvornahme selbst treffen, wenn die Gemeinde der Anordnung nicht nachkommt.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden bitte ich, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Söll-Ü-nd

Manuela Söller-Winkler

BPA 18.11.09
Anlage zu
TOP 7.2

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Stadthaus / Bauen / Umwelt	
10. Nov. 2009	17. Nov. 2009
Eng	FB IV IV.2 IV.3 IV.4
B	IV
Ihr Zeichen: /	
Meine Nachricht vom: /	
Ihre Nachricht vom: /	
Gudrun Fomahl Telefon: 0431 988-3119 Telefax: 0431 988-3140	

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise
kreisfreie Städte
Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner
Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörden

Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus geg. Veranlassung weise ich darauf hin, dass nach von hier verteilter Auffassung Straßenausbaubeiträge zu erheben sind – und damit auch der Erlass einer Ausbaubetragsatzung zwingend ist, wenn eine beitragsfähige Maßnahme geplant ist.

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein sind nach der geltenden Rechtslage gem. § 8 KAG berechtigt und gem. § 76 GO (Vorrang der Beitragserhebung vor Steuerfinanzierung) verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben. In der neueren Literatur und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, der Verzicht auf den Erlass einer Beitragsatzung stelle eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht dar, der eine entsprechende Bestrafung des Bürgermeisters sowie der Mitglieder der Selbstverwaltung nach sich ziehen könne, soweit diese nicht alles ihnen Mögliche unternehmen, um der Beitragserhebungspflicht der Gemeinde nachzukommen.

So hat das OLG Naumburg mit Urteil vom 18.07.2007, AZ.: 2 Ss 188/07, entschieden, dass sich die Mitglieder eines Gemeinderates wegen Untreue (§ 266 StGB) strafbar machen können, wenn sie eine vom Gesetzgeber angeordnete Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen dadurch verletzen, dass sie die Durchführung einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme beschließen, ohne zuvor die für eine Beitragserhebung erforderliche Beitragsatzung zu erlassen.

Prof. Driehaus hat in einem Aufsatz in der Kommunalen Steuerzeitschrift vom Juni 2008, Seite 101 ff, auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Beitragserhebungspflicht hingewiesen; er kommt in seinem Beitrag zu dem Ergebnis, dass sich aus den Kommunalabgabengesetzen in Verbindung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Einnahmbeschaffungsgrundsätze in den Gemeindeordnungen in fast allen Bundesländern eine Beitragserhebungspflicht ergibt; das gilt auch für Schleswig-Holstein.

Bei einem Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht ist die Kommunalaufsichtsbehörde grundsätzlich zu einem Einschreiten verpflichtet, da sie sicherzustellen hat, dass die Ge-